



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Bericht zum Postulat der SP-Fraktion: «Honorar-Affäre: Weitere Massnahmen sind nötig» ([2014-018](#))

Datum: 15. März 2016

Nummer: 2016-084

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Vorlage an den Landrat

### Bericht zum Postulat der SP-Fraktion: „Honorar-Affäre: Weitere Massnahmen sind nötig“ (2014-018)

vom 22. März 2016

#### 1. Text des Postulats

Am 16. Januar 2014 reichte Kathrin Schweizer namens der SP-Fraktion das Postulat „Honorar-Affäre: Weitere Massnahmen sind nötig ([2014-018](#))“ mit folgendem Wortlaut ein:

*Die kurz vor Weihnachten bekannt gewordene Honorar-Affäre hat das Baselbiet aufgewühlt. Der unrechtmässige Bezug von Honoraren hat das Vertrauen in die Politik erschüttert. Das Erfreuliche an der Angelegenheit ist, dass die Finanzkontrolle, der Begleitausschuss und die Finanzkommission zusammen mit dem Regierungsrat sofort und angemessen gehandelt haben. Das ganze Dossier wurde an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung übergeben. In Zukunft sollen keine Bezüge aus kantonalen Beteiligungen mehr an private Konten ausbezahlt werden. Das genügt aber nicht. Es sind weitere Massnahmen nötig.*

*Wir fordern den Regierungsrat auf, die folgenden Massnahmen einzuleiten und umzusetzen:*

- *Untersuchung und Offenlegung der Bezüge aus sämtlichen Mandaten bei kantonalen Beteiligungen.*
- *Abklärung, ob noch weitere geldwerte Leistungen oder Vergünstigungen in relevantem Umfang an Regierungsräte oder Chefbeamte geflossen sind.*
- *Sicherstellung, dass nicht nur Honorare, sondern auch Sitzungsgelder und Spesen für Vertretungen bei Beteiligungen nur noch in die Staatskasse fliessen.*
- *Herstellung von Transparenz bei den kantonalen Beteiligungen über die Ausrichtung von Honoraren, Sitzungsgeldern und Spesen. Diese sind im Beteiligungsbericht und in den Jahresberichten zu publizieren.*

## 2. Stellungnahme des Regierungsrates

### Inhalt

2.1	Die Berichterstattung der Aufsichtsinstanzen .....	2
2.2	Die Massnahmen des Regierungsrates .....	3
2.3	Prüfung der Rechtslage und Ermittlung der Ansprüche des Kantons.....	3
2.4	Bereinigung der Forderungen und Anspruchserhebung .....	4
2.5	Die Abwicklung der Ansprüche.....	5
2.6	Eingänge von Vertretungsentgelten für die Jahre 2013 bis 2015 bei der Landeskanzlei.....	5
a)	Ausgangslage .....	5
b)	Rechtsgrundlage .....	5
c)	Behandlung der Eingänge 2013 .....	6
d)	Eingänge von Vertretungsentgelten für die Jahre 2014 und 2015 .....	7
2.7	Änderung von Personaldekret (PersD) § 43 .....	7
2.8	Strafverfahren .....	7
2.9	Transparenz bei Honorarbezügen .....	8
2.10	Neuregelung der Ansprüche.....	8

### 2.1 Die Berichterstattung der Aufsichtsinstanzen

Am 12. Dezember 2013 unterbreitete die kantonale Finanzkontrolle einen Bericht mit dem *Titel Entschädigungen von Kantonsvertretungen kantonaler Beteiligungen* ([Revisionsbericht FiKo](#)). Darin untersuchte sie Geldleistungen von Einrichtungen mit engem Bezug zum Kanton, sogenannten kantonalen Beteiligungen, an Mitglieder des Regierungsrates, Magistratspersonen und Mitarbeitende des Kantons. Die Genannten vertraten den Kanton in den Führungsgremien der kantonalen Beteiligungen. Als Mitglieder dieser Gremien hatten sie Anspruch auf Mandatsentschädigungen wie Verwaltungsratshonorare, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen. Für gewisse Teile der Entschädigungen bestand gemäss § 43 des kantonalen Dekrets zum Personalgesetz (PersD, SGS 150) eine Pflicht zur Ablieferung an den Kanton. Zur Bestimmung des Umfangs der Ablieferungspflicht holte die Finanzkontrolle bei einer externen Fachperson ein juristisches Gutachten ein. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Gutachtens kam die Finanzkontrolle zum Schluss, dass einige Vertreterinnen und Vertreter des Kantons die bezogenen Mandatsentschädigungen nicht in genügendem Umfang an den Kanton weitergeleitet hatten.

Nachdem der Präsident der landrätlichen Finanzkommission von der Finanzkontrolle über ihre Feststellungen in Kenntnis gesetzt worden war, ordnete er die Bildung einer Subkommission an. Er erteilte ihr den Auftrag, den Bericht der Finanzkontrolle für die Bearbeitung in der Finanzkommission aufzubereiten.

Am 19. Dezember 2013 veröffentlichte die Subkommission ihrerseits ein als Oberaufsichts-Prüfung bezeichnetes Dokument zu den „Entschädigungen von Kantonsvertretern in Kantonalen Beteiligungen des Kantons“ ([Oberaufsichts-Prüfung der Spezial-Subko FiKo](#)). Sie führte darin zunächst die Mandatsentschädigungen diverser amtierender und ehemaliger Mitglieder der Regierung sowie von Magistratspersonen und Kantons-Mitarbeitenden auf. Sodann erörterte sie unter verschiedenen Szenarien, in welchem Umfang die Bezüge dem Kanton nachträglich abgeliefert werden müssten. Sie empfahl unter anderem die Einleitung eines „rechtlich einwandfreien Rückforderungsprozesses“, ohne aber selbst die Ansprüche des Kantons zu bestimmen.

Beide erwähnten Berichte wurden kurz nach ihrer Verfassung veröffentlicht und fanden im Kanton und darüber hinaus grosse Beachtung. Das Thema der Vertretungsentgelte wurde heftig diskutiert. Am 16. Januar 2014 überwies der Landrat einen Vorstoss der Fraktion der SP ([Postulat Nr. 2014-018](#)), mit welchem die Regierung verpflichtet wurde, die Angelegenheit zu klären und einen Bericht dazu vorzulegen.

## 2.2 Die Massnahmen des Regierungsrates

Der Regierungsrat fasste am 18. Dezember 2013, unmittelbar nachdem er davon Kenntnis erhalten hatte, dass dem Kanton möglicherweise zu wenig Vertretungsentgelte abgegeben worden waren, diverse Beschlüsse ([RRB 2013-2148](#)). Mit diesen strebte er einerseits die Verunmöglichung rechtswidriger Vorgehensweisen an und andererseits die Klärung der Ansprüche des Kantons auf Herausgabe bisher zu Unrecht nicht abgelieferter Vertretungsentgelte.

Insbesondere ordnete er folgende beiden Massnahmen an:

- Beauftragung von Prof. Dr. iur. Enrico Riva mit der Abklärung der Grundlagen der finanziellen Ansprüche des Kantons aus PersD § 43.
- Übergabe aller relevanten Dokumente an die Staatsanwaltschaft BL zur strafrechtlichen Prüfung der Angelegenheit,

Die kantonale Staatsanwaltschaft hielt sich in der Angelegenheit jedoch für befangen. Sie gelangte mit einem entsprechenden Antrag an das Kantonsgericht, das ihre Einschätzung bestätigte. Die Untersuchung wurde anschliessend einem ausserordentlichen Staatsanwalt, lic. iur. Hans Maurer, Abteilung Besondere Untersuchungen und Rechtshilfe der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, übertragen.

Im erwähnten Beschluss wies der Regierungsrat aufgrund der unklaren Rechtslage die Landeskanzlei an, die kantonalen Beteiligungen aufzufordern, alle *ausstehenden* Vertretungsentgelte fortan an die Landeskanzlei zu überweisen.

Betreffend *ausstehende* Ansprüche seiner Mitglieder entschied der Regierungsrat, per sofort ganz darauf zu verzichten. Auch diese Entschädigungsleistungen sollten an die Landeskanzlei bezahlt werden und in der Staatskasse verbleiben.

Schliesslich legte der Regierungsrat *für die Zukunft* fest, dass bis zum Vorliegen einer definitiven Regelung alle Zahlungen von Vertretungsentgelten vorsorglich an die Landeskanzlei erbracht werden müssten. Über eine spätere Herausgabe der von der Landeskanzlei entgegengenommenen Gelder an die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sollte nach Klärung der Rechtslage entschieden werden.

## 2.3 Prüfung der Rechtslage und Ermittlung der Ansprüche des Kantons

Mitte Juni 2014 lieferte Prof. Dr. E. Riva sein Gutachten betreffend die rechtliche Basis der kantonalen Herausgabeansprüche ab ([Gutachten Riva](#)). Darin stellte er zunächst fest, dass die massgebliche gesetzliche Grundlage, § 43 des Personaldekrets, schwierig zu interpretieren sei, was zu unterschiedlichen Handhabungen derselben geführt habe. Sodann präsentierte er die aus seiner Sicht korrekte Auslegung der Bestimmung. Gestützt darauf gab er Empfehlungen zu den Ansätzen

ab, mit welchen die Ansprüche der Kantonsvertretungen berechnet werden sollten. Im Anschluss daran zeigte er auf, wie die Herausgabeansprüche des Kantons errechnet werden könnten. Er nannte jedoch keine Forderungsbeträge und Schuldner oder Schuldnerinnen.

In der Folge setzte der Regierungsrat daher eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, die Ansprüche des Kantons auf Anteile ausbezahlter Vertretungsentgelte konkret zu ermitteln. Nicht an der Entscheidung beteiligt waren Regierungsrätin Sabine Pegoraro und Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli. Beide hatten ihren Ausstand erklärt und nahmen auch in der Folge an keiner Sitzung teil, an der sich der Regierungsrat mit der Problematik der Vertretungsentgelte befasste.

Der Arbeitsgruppe „Vertretungsentgelte“ gehörten der Leiter des Personalamts, Martin Lüthy, der Leiter des Rechtsdiensts des Regierungsrates, Hans-Jakob Speich, der Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, Stephan Mathis, sowie der 2. Landschreiber und Regierungssprecher, Nic Kaufmann, an. Die Leitung der Gruppe übertrug der Regierungsrat Landschreiber Peter Vetter. Bei der Feststellung der Ansprüche des Kantons baute die Arbeitsgruppe hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen vollumfänglich auf den Darlegungen Prof. Dr. E. Rivas auf. Den Sachverhalt, insbesondere den Umfang der Zahlungen der kantonalen Beteiligungen an die kantonalen Vertretungen, übernahm die Arbeitsgruppe aus den Berichten der Finanzkontrolle und der Subkommission. Nur dort, wo Gutachten und Berichte keine Angaben enthielten, erhob sie selbst Fakten und zog Schlüsse.

Die Arbeitsgruppe empfahl dem Regierungsrat in ihrem ersten Bericht vom 18. August 2014, gegenüber drei ehemaligen und amtierenden Amtsträgern, alt Regierungsrat Adrian Ballmer, alt Landschreiber Walter Mundschin und Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli, bzw. den Erben des verstorbenen alt Regierungsrates Peter Zwick, Forderungen nach Massgabe ihrer detaillierten Berechnungen zu unterbreiten und die Betroffenen zur Stellungnahme und Anhörung einzuladen. Der Regierungsrat fasste die entsprechenden Beschlüsse und machte sie mit einer Medienmitteilung öffentlich ([Medienmitteilung vom 20. August 2014](#)). Darin betonte er u.a., dass über eine definitive Anspruchserhebung erst *nach* Anhörung der Betroffenen entschieden werden könne. Er konfrontierte die Genannten sodann mit den Forderungen und lud sie ein, schriftlich mittels Erklärungen sowie mündlich anlässlich von Anhörungen Stellung zu nehmen.

## 2.4 Bereinigung der Forderungen und Anspruchserhebung

Die mit einer provisorischen Forderung Konfrontierten wurden detailliert über die rechtliche Basis der Forderungserhebung sowie über alle Daten informiert, die der Arbeitsgruppe als Rechnungsgrundlagen dienten. Sie konnten die Daten prüfen, sie ergänzen und zu allen Details sowie zur Angelegenheit insgesamt schriftlich und in den Anhörungen mündlich Stellung nehmen. Alle Betroffenen machten von diesen Gelegenheiten Gebrauch.

Gestützt auf die Erkenntnisse aus den Stellungnahmen und Anhörungen erstellte die Arbeitsgruppe Ende November 2014 ihren zweiten Bericht, in dem sie Empfehlungen zu den definitiven Anspruchstellungen abgab: Die Arbeitsgruppe schlug vor, alle Ansprüche gegen alt Landschreiber Walter Mundschin fallen zu lassen. Dieser hatte schlüssig dargelegt, dass er als Mitglied des Universitätsrates nicht weisungsgebunden und berichtspflichtig gewesen sei, weshalb er in jener Funktion nicht als kantonale Vertretung im Sinne von PersD § 43 gewirkt habe. Ihm hatte daher auch keine Pflicht zur Herausgabe bezogener Vertretungsentgelte obliegen.

In den übrigen drei Fällen kam es aus verschiedenen Gründen zu Korrekturen der Forderungen, von welchen die Regierung zunächst ausgegangen war. Der Regierungsrat entschied am 25. November 2014, in drei Fällen weiterhin Ansprüche auf Herausgabe eingemommener Vertretungsentgelte zu erheben: Er forderte von den Erben des verstorbenen alt Regierungsrates Peter Zwick CHF 46'403, von alt Regierungsrat Adrian Ballmer CHF 92'238 und von Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli CHF 17'000. Der Regierungsrat fällte seine Beschlüsse im Wissen um die Härte, die sie

für die Betroffenen und insbesondere für die Erben des verstorbenen alt Regierungsrats Peter Zwick bedeuteten. Da er gesetzlich zu einer Forderungserhebung verpflichtet war, bestand aber bei nachgewiesenen Ansprüchen kein Spielraum, die Forderungen ganz oder teilweise zu erlassen.

Gegen die Höhe der gestellten Ansprüche wehrten sich Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli und alt Regierungsrat Adrian Ballmer. Nach Prüfung der weiteren Argumente von Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli überarbeitete die Arbeitsgruppe noch einmal Teile ihres zweiten Berichts, die sich mit den Ansprüchen gegen ihn befassten. Der resultierende dritte Bericht bildete Grundlage der regierungsrätlichen Forderung vom 11. Dezember 2014 an Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli, die sich noch auf CHF 2'425 belief. Zur Reduktion des Anspruches kam es insbesondere, da weiterer Sitzungsaufwand in die Berechnungen einzubeziehen war. Mit alt Regierungsrat Adrian Ballmer, der ebenfalls die Berücksichtigung weiterer Sitzungsstunden verlangte, konnte keine rasche Einigung gefunden werden. Über die Forderungserhebungen informierte der Regierungsrat mit seiner Medienmitteilung vom 12. Dezember 2014 ([Medienmitteilung vom 12. Dezember 2014](#)).

## **2.5 Die Abwicklung der Ansprüche**

Die Erben Zwick und Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli unterzeichneten im Dezember 2014 Forderungsanerkennungen. Da in den Verhandlungen mit alt Regierungsrat Adrian Ballmer nicht rasch genug eine Einigung erzielt werden konnte, erhob der Regierungsrat zur Wahrung der Verjährungsfrist am 9. Dezember 2014 Klage beim Kantonsgericht. Es gelang aber kurz nach Klageerhebung, die Angelegenheit ebenfalls mit einer Forderungsanerkennung abzuschliessen. Unter Berücksichtigung bereits erfolgter Leistungen und weiterer verrechenbarer Beträge wurde darin eine Schlusszahlung von CHF 73'872 festgehalten.

Die Erben Zwick und alt Regierungsrat Adrian Ballmer beglichen die vereinbarten Beträge mittels Barzahlung bzw. Übertragung von Kantonalbankzertifikaten. Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli machte geltend, den Betrag, den der Kanton von ihm forderte, mit einem Teil seiner Ansprüche auf Rückgabe von Mandatsentschädigungen zu verrechnen. Er hatte der Landeskanzlei am 10. Januar 2014 bereits CHF 9'375 herausgegeben. Der Regierungsrat stimmte der Verrechnung und der Rückzahlung des Überschusses zu.

## **2.6 Eingänge von Vertretungsentgelten für die Jahre 2013 bis 2015 bei der Landeskanzlei**

### **a) Ausgangslage**

Nach Klärung der Herausgabeansprüche des Kantons gegen verschiedene kantonale Vertretungen beauftragte der Regierungsrat die Landeskanzlei mit der Prüfung der Frage, welche Vertretungsentgelte, die ab dem 18. Dezember 2013, Datum des ersten Regierungsbeschlusses in dieser Angelegenheit, auf das Konto der Landeskanzlei einbezahlt worden waren, tatsächlich vom Kanton beansprucht und somit einbehalten werden durften und in welchem Umfang die Gelder den kantonalen Vertretungen weitergeleitet werden müssten.

### **b) Rechtsgrundlage**

Der Regierungsrat beschloss Ende Dezember 2013 neben Massnahmen zur Klärung des Inhalts von PersD § 43 auch eine Anpassung der Bestimmung. Damit sollten künftige Probleme im Zusammenhang mit Vertretungsentgelten vermieden werden (vgl. [RRB 2013-2148](#)). Die neue Regelung wurde von der Verwaltung in der Folge erarbeitet und im Juni 2015 unterbreitet. Der Regierungsrat entschloss sich jedoch, die Überweisung der Vorlage an den Landrat bis zum Abschluss der Untersuchungen des a.o. Staatsanwaltes auszustellen. Der Regierungsrat wollte damit sicherstellen, dass die Vorlage auch alle Aspekte aufnehmen konnte, die sich aus den strafrechtlichen Untersuchungen allenfalls noch ergeben würden.

Da PersD § 43 also auch im Zeitpunkt der vorliegenden Berichterstattung noch geltendes Recht darstellt, ist für die Beurteilung der Verpflichtung der kantonalen Vertretungen, dem Kanton Teile ihrer Vertretungsentgelte abzugeben, nach wie vor die ursprüngliche, mit dem Gutachten von Prof. Dr. E. Riva aufgearbeitete Regelung massgeblich.

### c) **Behandlung der Eingänge 2013**

Die Landeskanzlei forderte gemäss dem erwähnten regierungsrätlichen Auftrag ab Ende Dezember 2013 die kantonalen Beteiligungen sowie die Mandatsträger und -trägerinnen selbst auf, alle Vertretungsentgelte zur Entschädigung von Mandatsführungen im Jahr 2013 an sie zu bezahlen. Die Landeskanzlei erhielt daraufhin aus unterschiedlichen Mandatsverhältnissen – meist direkt von den kantonalen Beteiligungen – Zahlungen in der Höhe von insgesamt rund CHF 120'000. Über den Umgang damit fasste der Regierungsrat im Juni 2015 mit RRB 2015-1020 folgende Beschlüsse.

Für **alt Regierungsrat Adrian Ballmer** nahm die Landeskanzlei im Jahr 2013 von der Kraftwerk Birsfelden AG eine Honorarzahlung entgegen, welche die Mandatsausübungen alt Regierungsrat Ballmers *nach* dessen Rücktritt im Sommer 2013 betraf. Das Honorar stand ihm persönlich zu, weshalb es ihm an die Schlussforderung des Kantons angerechnet wurde.

Weiter überwies alt Regierungsrat Ballmer selbst der Landeskanzlei aufgrund seiner Honorarweiterleitungspflicht Ende 2013 einen Betrag von CHF 12'000. Diese Zahlung erfolgte sozusagen als Akonto-Leistung im Hinblick auf eine mögliche spätere Schlusszahlung. Die Leistung wurde in der Schlussabrechnung vom Dezember 2014 ebenfalls berücksichtigt.

Die übrigen Zahlungen, welche die Landeskanzlei 2013 aus Mandaten von alt Regierungsrat Adrian Ballmer erhielt, standen dem Kanton zu. Sie mussten daher weder in der Schlussabrechnung berücksichtigt werden, noch bestand ein Herausgabeanspruch daran.

Für **Regierungsrat Anton Lauber** hat die Landeskanzlei Ende 2013 von drei kantonalen Beteiligungen – der BLKB, der Gebäudeversicherung und der AHV-Ausgleichskasse – insgesamt CHF 10'788 erhalten. Unter Berücksichtigung der bereits ausführlich erläuterten Rechtslage hätte Regierungsrat Lauber nach Massgabe seines Zeitaufwands für diese Mandate Anspruch auf die eingegangenen Vertretungsentgelte gehabt. Im Sinne der Erklärung des Regierungsrates in RRB 2013-2148 vom 18. Dezember (vgl. [RRB 2013-2148](#)) verzichtete er jedoch zugunsten der Staatskasse auf eine Auszahlung seines Guthabens.

Auch für **Regierungsrätin Sabine Pegoraro** hat die Landeskanzlei per Ende 2013 Zahlungen von total CHF 20'913 für geleistete Vertretungen bei mehreren Beteiligungen entgegengenommen sowie eine Rückzahlung von Regierungsrätin Sabine Pegoraro selbst, die gar nicht geschuldet war. Auch Regierungsrätin Sabine Pegoraro verzichtete zugunsten der Staatskasse auf die Aus- bzw. Rückzahlung dieser Gelder.

Für **Regierungsrat Isaac Reber** hat die Landeskanzlei 2013 Honorarleistungen in der Höhe von CHF 3'200 entgegengenommen. Entsprechend geltender Rechtslage hätte er nach Massgabe seines Zeitaufwands für die betroffenen Mandate Anspruch darauf erheben können, verzichtete aber ebenfalls zugunsten der Staatskasse darauf.

Insgesamt CHF 46'510 an Vertretungsentgelte nahm die Landeskanzlei Ende 2013 aus Mandaten ein, die **Regierungsrat Thomas Weber** hielt. Auch ihm war im Abrechnungszeitpunkt der Zeitaufwand für seine Mandate noch nicht entschädigt worden und auch er hätte eine Herausgabe im Umfang seines Inkonvenienzentschädigungs-Anspruchs fordern können, verzichtete aber, wie die übrigen Regierungsmitglieder darauf.

Zur Beanspruchung der Zahlungseingänge auf der Landeskanzlei für das Jahr 2013, die **alt Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli** betrafen, vgl. die Ausführungen oben in Ziff. 5.

#### d) **Eingänge von Vertretungsentgelten für die Jahre 2014 und 2015**

Wie erwähnt, ist eine Erneuerung von PersD § 43 im Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichts noch nicht erfolgt, weshalb die verschiedenen Mandatsträgerinnen und –träger auch die Vertretungsentgelte, die der Landeskanzlei in den Jahren 2014 und 2015 zugegangen sind, nach Massgabe der bestehenden Regelung beanspruchen konnten.

Im Laufe des Jahres 2014 hat die Landeskanzlei noch zwei Zahlungen aus Mandaten erhalten, die **alt Regierungsrat Adrian Ballmer** führte. Eine Zahlung der BLKB über CHF 3'319.75 betraf ein Mandat aus der Zeit *vor* seinem Ausscheiden aus dem Regierungsrat. Sie stand dem Kanton zu und ist diesem verblieben. Die zweite Zahlung über CHF 6'000 beanspruchte alt Regierungsrat Ballmer gerechtfertigter Weise für sich, da sie aus einem Vertretungsverhältnis geleistet wurde, das in die Zeit nach seinem Austritt aus der Regierung fiel. Der Anspruch wurde von der Schlussforderung des Kantons in Abzug gebracht.

Alle übrigen Zahlungen an die Landeskanzlei – im Jahr 2014 rund CHF 262'000, 2015 noch rund CHF 211'000 – stellten Entschädigungen für Vertretungen dar, welche die zu jener Zeit amtierenden Mitglieder des Regierungsrates führten. Obschon die Mandatsträgerinnen und -träger nach geltender Rechtslage darauf zumindest anteilig hätten Anspruch erheben können, verzichteten sie, ihrer kollektiven Ankündigung in Ziff. 5 von RRB 2013-2148 (s. [RRB 2013-2148](#)) folgend, einzeln und mit rechtsverbindlicher Erklärung darauf.

#### **2.7 Änderung von Personaldekret (PersD) § 43**

Zu einem wesentlichen Teil entstanden die Schwierigkeiten rund um die Pflicht der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons zur Weitergabe von Vertretungsentgelten aus der unklaren gesetzlichen Regelung dazu. Um zur Lösung der Fragen, die Ende 2013 anstanden, eine sichere Basis zu gewinnen, beauftragte der Regierungsrat, wie oben ausgeführt, zunächst Prof. Dr. Riva mit der Auslegung und Klärung der zentralen gesetzlichen Regelung, dem bereits mehrfach zitierten § 43 des Dekrets zum Personalgesetz.

Zur gleichen Zeit leitete der Regierungsrat auch die Anpassung der Bestimmung ein, um eine dauerhafte Neuregelung der Behandlung von Vertretungsentgelten herbeizuführen. Den Entwurf dazu legte die beauftragte Finanzdirektion im Juni 2015 vor. Der Regierungsrat entschied, die Beratung des Beschlusses zurückzustellen, bis die vermögens- und strafrechtlichen Fragestellungen entschieden waren. Mit der Sistierung wollte er sicherstellen, dass in die Arbeiten zur Anpassungen von PersD § 43 alle Erkenntnisgewinne aus den verschiedenen Verfahren einbezogen werden konnten. Der Regierungsrat wird die Vorlage zur Dekretsänderung gleichzeitig mit der Beschlussfassung über diesen Schlussbericht verabschieden.

#### **2.8 Strafverfahren**

Mit Bekanntwerden möglicher Unregelmässigkeiten bei der Abrechnung von Vertretungsentgelten hatte der Regierungsrat selbst unter dem Eindruck eines unmittelbar bevorstehenden Fristablaufs Ende Dezember 2013 eine Strafuntersuchung angestossen. Dieser Schritt erschien unter dem Eindruck dreier juristischer Gutachten notwendig, welche die Finanzkontrolle hatte erstellen lassen und in welchen die Autoren das Vorliegen strafbarer Handlungen als wahrscheinlich erachteten.

Die Untersuchungen wurden – wie oben erläutert - einem auswärtigen Staatsanwalt übertragen, um allfällige Befangenheitsvorwürfe gegenüber kantonalen Strafuntersuchungsbehörden zu vermeiden.

Der beauftragte ausserordentliche Staatsanwalt Hans Maurer konzentrierte seine Untersuchungen auf die drei Personen, die der Regierungsrat im August 2014 mit Herausgabeansprüchen konfrontierte. Eine Strafbarkeit des verstorbenen alt Regierungsrates Peter Zwick stand nicht zur Diskussion. Da der Regierungsrat im November 2014, nach den Anhörungen der Betroffenen, darauf



verzichtete, gegen Walter Mundschin eine Forderung zu erheben, eröffnete der Staatsanwalt gegen ihn auch gar kein Strafverfahren. Betreffend die früheren Regierungsmitglieder Adrian Ballmer und Urs Wüthrich-Pelloli prüfte Staatsanwalt Maurer verschiedene Straftatbestände, kam aber in allen Fällen klar zum Schluss, dass kein strafrechtlich relevantes Verhalten gegeben war. So erliess Staatsanwalt Maurer am 4. Februar 2016 eine Verfügung zur Einstellung des Strafverfahrens in allen Fällen und überband die Verfahrenskosten dem Staat.

Kritik übt Staatsanwalt Maurer insbesondere an einem der beiden strafrechtlichen Gutachten, welche die Finanzkontrolle hatte erstellen lassen. So sei die Autorenschaft etwa bei einem Tatbestand, den sie für möglicherweise verwirklicht hielt, von einer Auslegung ausgegangen, die weder vom Gesetzeswortlaut gedeckt sei noch in Lehre und Rechtsprechung geteilt werde.

## 2.9 Transparenz bei Honorarbezügen

Per 1. Januar 2015 hat der Regierungsrat eine neue Beteiligungsrichtlinie (SGS 314.51, Public Corporate Governance-(PCG-)Richtlinie) in Kraft gesetzt. Die PCG-Richtlinie regelt in § 13 die Berichterstattung im Kanton. In Abs. 1 wird folgendes festgehalten: „Die Koordinationsstelle Beteiligungen erstellt einmal pro Jahr unter Einbezug der sachzuständigen Direktionen einen Beteiligungsreport an den Regierungsrat über sämtliche Beteiligungen. (...)“.

In den Erläuterungen zur Richtlinie wird präzisiert, dass auch die „Entschädigungen von den Beteiligungen für Kantonsvertretungen in deren strategischem Führungsorgan“ im Beteiligungsreport auszuweisen sind. In Kapitel 3.6 des Beteiligungsberichts 2015 an den Landrat ([LRV 2015-280](#)) wurden die Honorare und Mandatsvergütungen an Kantonsvertretungen denn auch ausgewiesen.

## 2.10 Neuregelung der Ansprüche

Die Postulantin fordert, dass der Regierungsrat sicherstelle, dass alle Honorare, Sitzungsgelder und Spesen kantonaler Vertretungen „*nur noch*“ in die Staatskasse fliessen. In seiner Landratsvorlage vom 22. März 2016 mit dem Titel „*Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Vergütung aus Abordnung und pauschaler Auslagenersatz für die Mitglieder des Regierungsrates und für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts*“, die der Regierungsrat zugleich mit der vorliegenden Postulatsantwort beschlossen hat, schlägt er folgende Neuformulierung von PersD § 43 Abs 1 vor:

*Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch den Regierungsrat in einen Verwaltungsrat abgeordnet oder mit einer anderen Vertretung beauftragt werden, haben sämtliche ihnen aus dieser Tätigkeit zukommenden Entschädigungen und Vergütungen an die Staatskasse abzuliefern.*

Damit kommt der Regierungsrat der Anregung der Postulantin im Rahmen seiner Kompetenzen vollumfänglich nach.

### **3. Antrag**

Das Postulat der SP Fraktion vom 16. Januar 2014 „Honorar-Affäre: Weitere Massnahmen sind nötig (2014-018)“ wird als erfüllt abgeschrieben

Liestal, 22. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter